6. Haftet bie Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, Geschlichaft m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin, für die Zahlungsfähigkeit eines Käufers, den sie einer Bezirkseinkausstelle, Gesellschaft m. b. H., zur Belieferung mit frischen Runkelrüben zugeteilt hat?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1920 i. S. Bezirkseinkauf Hannover, G. m. b. H. (RL) w. Reichssuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bekl.). VI 331/20.

L Landgericht II Berlin. - II. Kammergericht bafelbft.

Die Klägerin, Bezirkseinkauf Hannover, Gesellschaft m. b. Hat in der Zeit vom 5. März dis 24. August 1918 an die Firma G. & Co. in T. in zahlreichen Lieserungen srische Kunkelrüben abgeführt. Die Lieserungen waren ihr von der Beklagten, der Reichssuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, Gesellschaft m. d. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), zugeteilt worden. Die Firma G. & Co. und deren Inhaber haben ihre Bahlungen eingestellt und sind mit einem erheblichen Teil des Kauspreises im Mücstande geblieben. Für den Aussall nimmt die Klägerin die Beklagte unter anderem mit der Behauptung in Anspruch, die Beklagte habe dei der Zuteilung gegen den Vertrag und gegen Treu und Glauben verstoßen und sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; denn sie habe die Zahlungsunsähigkeit der Firma G. & Co. gekannt oder sie wenigstens kennen müssen. Die Reichsstelle sür Gemüse und Obli, Geschäftsabteilung, Gesellschaft m. d. H., ist der Beklagten als Nebenintervenientin beigetreten.

Die Borinftanzen haben die Rlage abgewiesen. Auf die Revision

ber Rlagerin ift bas Berufungsurteil aufgeho ben worben.

## Grunbe:

Das angesochtene Urteil geht davon aus, daß zwischen den Streitteilen kein Bertragsverhältnis, jedensalls kein privatrechtliches, bestanden habe. Daher könne die Beklagte, meint das Urteil, nicht verpflichtet gewesen sein, sich um die Zahlungsfähigkeit der von ihr der Klägerin zur Belieserung zugewiesenen Firma G. & Co. zu kümmern. Sie habe der Klägerin lediglich vermöge ihrer Stellung in dem Bewirtschaftungsplan die Adressen angegeben, an die die Klägerin verkausen konnte. Ein Zwang, an die genannte Firma zu liesern, habe für die Klägerin nicht bestanden. Sollte aber gleichwohl die Ablehnung der Lieserung nicht in dem freien Willen der Klägerin gelegen haben, dann sei die Lieserung nicht auf Grund einer vertraglichen Vereindarung mit der Beklagten, sondern auf Grund der für die Bewirtschaftung erlassenen gesehlichen oder behördlichen Anordnungen geschehen. Jedensalls sei der Klägerin die Tätigkeit der Beklagten und ihre Stellung innerhalb

ber Durchführung der Bewirtschaftung bekannt gewesen, und sie habe schon beshalb nicht annehmen können, daß die Beklagte durch die Mitteilung ihrer Zuteilung mit ihr in ein vertragliches Berhältnis habe treten wollen. Welche Gesehe und behördlichen Unordnungen das Berusungsgericht dabei im Auge hat, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen den Ausspruch, daß zwischen den Streitteilen kein Vertragsverhältnis, das der Beklagten Psiichten auferlegt habe, zustandegekommen sei. Auch wird um Nachprüfung ersucht, ob die Beklagte nicht nach § 839 BGB. hafte.

Uber bie Grundung ber flagenden Gefellichaft, ihre Gefellichafter. bie etwaige Beteiligung bes Reichsfistus ift von ben Barteien im Laufe bes Rechtsftreits nichts borgetragen worben. Sie ift eine auf Grund bes Gesetzes vom 20. April 1892/20. Mai 1898, also auf privatrechtlicher Grundlage errichtete Gesellschaft m. b. S. Auch bie Beklagte ift nichts anderes, insbesondere ift fie teine Behorbe (BD. über Kuttermittel vom 10. Januar 1918, AGBI. S. 23, § 2, und BRB, vom 22. Marz 1918, RGBl. S. 146). Beibe Parteien gehören zu ben zahlreichen, der Aufficht einer Bentralbehörde unterstellten friegswirtschaftlichen Organisationen, benen im öffentlichen Intereffe wichtige ftaatliche Aufgaben, bor allem hinfictlich ber Beschaffung bes Beeresbedarfs und auf bem Gebiet der Bolksversorgung, übertragen sind, und beren Angestellte nach ber BRB. vom 3. Mai 1917 (RGBL S. 393) ähnlich wie die Beamten für die Berlepung ber ihnen übertragenen Pflichten ftrafrechtlich verantwortlich gemacht werben können (AG3. Bb. 96 S. 107). Ihre Berrichtungen und rechtlichen Beziehungen find banach unter Umftanben öffentlichrechtlicher Art, doch laßt die Geftalt, bie ihnen bas Gefet gegeben hat, entnehmen, daß fie sich im allgemeinen in ben Bahnen bes burgerlichen Rechts betätigen follen. Der Gebanke, daß ihre Tatigkeit ber privatrechtlichen Beurteilung ober ber Rustanbigkeit ber orbentlichen Gerichte im Aweisel entzogen sei, ist von ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts immer abgelehnt worben (RG3. **236.** 91 **S**. 388).

Zwischen den Streitteilen steht als eine weitere derartige kriegswirtschaftliche Organisation die Nebenintervenientin, die — im Gegensat zu der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst — wiederum keine Behörde ist (BRB. über Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 §§ 1—3, RGBl. S. 391). Gleichwohl war ihr nach §§ 1 und 9 der VO. über Gemüse, Obst, Sübfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) unter anderem die Besugnis verliehen, über die Kunkelrübenernte zu verfügen. Sie konnte sie an sich ziehen, aber sie konnte auch anderen den Handel mit frischen Rüben gestatten. Die Klägerin, die den Großhandel mit solchen Rüben

betreiben wollte, mußte beshalb ihre Erlaubnis einholen. Deren Erteilung konnte an Bebingungen geknüpft werben. Mit ber Rebenintervenientin ftand die Beklagte in Berbindung, die im Bereich ihrer Geschäftsaufgabe unter anberem großer Mengen getrodneter Ruben Diese konnte fie fich baburch verschaffen, bag fie frische bedurfte: Ruben taufte und fie trodnen ließ. Sie tonnte aber auch getrodnete Ruben erwerben und auf Grund ihrer Verbindung mit der Nebenintervenientin babin wirken, bag bie Trodnereien, von benen fie begieben wollte, regelmäßig und ausreichend mit frischen Ruben beliefert Daß sie frische Rüben von der Klägerin gekauft habe, ist vom Berufungsgericht verneint und in der Revisionsinftang nicht weiter geltend gemacht worden. Bielmehr hat fie ber Klagerin gegenüber ben zweiten Weg eingeschlagen. Go tam es zu ben Weisungen, auf Grund beren bie Rlägerin an bie Firma G. & Co. geliefert hat.

Die Erteilung biefer Beifungen und beren Ausführung haben sich in den üblichen Formen des privatrechtlichen Berkehrs vollzogen. Daß fie zugleich bem öffentlichen Intereffe bienten, ift nicht entscheibend. Dementsprechend ift auch ber Klaganspruch nach ber hierfur maßgebenden Klagebegründung als privatrechtliche Forberung erhoben. Beber bie Rlagering noch bie Bellagte hat in bem Rechtsftreit Intereffen bes Staates bertreten. Beibe forgen nur für ihr eigenes Bermögen. Ein obrigkeitlicher Zwang ift bon ber Beklagten auf bie Klägerin nicht ausgeübt worden. Das nimmt auch ber Borberrichter an. Es gibt weber eine Berordnung noch ein Gefet, bas ber Klagerin vorgeschrieben hatte, auf Befehl ber Beklagten ober ber Rebenintervenientin an bestimmte Abnehmer frische Ruben zu verkaufen. Behauptung bes Bertreters ber Beklagten ift in ber Revisionsverhandlung von bem Klägerischen Bertreter nicht wibersprochen worben. Rach allebem tann bas Rechtsverhaltnis, aus bem getlagt wirb, nicht als ein öffentlichrechtliches angesehen werben.

Immerhin hat zwischen ben Streitteilen eine rechtliche Beziehung bestanden. Die Weisungen ber Beklagten, die die Klägerin zu so zahlreichen und nicht unbedeutenden Lieserungen an die Firma G. & Co. bestimmt haben, können nicht, wie das Berufungsgericht meint, rechtlich bedeutungslose "Abressemitteilungen" gewesen sein, die trot des Monate hindurch fortgesetzten geschäftlichen Verkehrs keine rechtliche Verknüpfung, keine vertragliche Bindung zur Grundlage oder zur Folge hatten. Daß bieses Band bisher nicht deutlicher vor Augen liegt, ist darauf zurückzusühren, daß der Vorderrichter den Grundlagen des Rechtsverhältznisses, der Gründung der klagenden Gesellschaft, den Bedingungen, die ihr bei der Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Gemüse erteilt wurden, und den von ihr damals der Nebenintervenientin gegenüber eingegangenen Verpssichtungen noch nicht nachgegangen ist. Geschieht

bas, bann tann sich möglicherweise ergeben, daß sich bie Klägerin ausbrudlich ober durch schlussiges Verhalten aus freiem Willen vertrage= mäßig verpflichtet hat, an bie ihr von der Nebenintervenientin ober mit beren Ermächtigung von ber Beklagten bezeichneten Abnehmer zu liefern, und daß umgekehrt bon ber Nebenintervenientin versprochen worden ift, ber Rlagerin ein gesichertes Absatgebiet für ihre Ruben zu verschaffen. Auf biese Weise kann ein privatrechtliches Bertrags. verhältnis nicht nur zwischen der Klägerin und ber Rebenintervenientin. sondern auch zwischen ihr und ber Beklagten entstanden fein. Sind babei Berabredungen zwischen ben Streitteilen über eine Haftung ber Beflagten für bie Bahlungsfähigfeit ber einzelnen ber Rlagerin benannten Rübenabnehmer getroffen worben, bann hat es babei fein Bewenden. Andernfalls find die anzuwendenden Grundfate ber rechtlichen Beurteilung bes Bertragsverhältnisses zu entnehmen. Welcher Art bieses ift, wird fich erft nach genauerer Feststellung bes Sachverhalts zeigen. Da auf schulbrechtlichem Gebiete Bertragsfreiheit befteht, kann sich auch ein Bertragsverhältnis besonberer Urt ergeben (val. Staubinger § 662 Anm. 4e, § 675 Anm. 2b; auch RG3. Bb. 78 S. 239). Der Umftand, bağ bie Beklagte an ber Ausführung ihrer Weifungen burch bie Klägerin ein eigenes Interesse hatte, wird hierbei nicht ohne Bebeutung fein. Daß bie Beklagte ber Rlagerin Lieferung "auf Krebit" aufgetragen habe, ift vom Berufungegericht rechtsbebenkenfrei abgelehnt worben. Ob ein fonftiges Auftragsverhaltnis ober eine Bermittlertätigfeit ber Beklagten vorlag, wird für bie Enticheibung bes Rechtsftreits taum einen rechtlich erheblichen Unterschieb bebeuten. Denn wie zwischen bem Auftraggeber und bem Beauftragten ein Treuberhaltnis besteht, bas jenen jur Mitteilung ihm bekannter, ben anderen Bertragsteil bei Ausführung bes Auftrags gefährbenber Tatfachen verpflichtet, fo ift auch ber Matter zwar an fich nicht zur Brufung ber Bablungsfähigkeit bes von ihm nachgewiesenen Raufers verbunden, aber er verftößt gegen feine Matterpflicht, wenn er bie ihm bekannte Bahlungsunfähigkeit bes Dritten feinem Auftraggeber verschweigt. Dabei kann es von Belang sein, ob die Beklagte ihre, wie behauptet mirb, auf Bestechung ihrer Angestellten burch die Firma 6. & Co. zurudzuführenbe Untenntnis ber ichlimmen Vermögenslage biefer Firma burch Fahrläffigkeit verschulbet hat, und ob es mahr ift, baß fie noch nach bem 14. September 1918 einen Betrag von 50000 M an diese Firma bezahlt hat.

Die Behauptung einer vorsätlichen Schabenszusügung burch die Beklagte (§ 826 BGB.) ist von der Alägerin im zweiten Rechtszuge nicht mehr ausgestellt worden. Auch die Anwendung des § 839 BGB. scheibet aus, weil nach dem Dargelegten als verlett nicht eine Amtspflicht, sondern nur eine Vertragspflicht in Betracht kommen kann.

Dagegen wird nach Ausübung des Fragerechts (§ 139 JPD.) unter Berücksichtigung der Entstehung der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Streitteilen und des für ihre Beurteilung maßgebenden Briefwechsels einschließlich des Leitsadens, auf Grund dessen sich die beiderseitigen Beziehungen abgewickelt haben sollen, neuerdings zu prüsen sein, ob die Beklagte bezüglich der Zahlungsunfähigkeit der Firma G. & Co. entweder gegen ausdrückliche Abmachungen oder wenigstens gegen Treu und Glauben eine Erkundigungspflicht oder doch in Ansehung der Tatsachen, die sie kannte oder dei Anwendung der im Berkehr ersorderlichen Sorgsalt kennen mußte, eine Anzeigepssicht verletzt und daburch die Klägerin geschädigt hat. Zu diesem Zwecke muß das angesochtene Urteil ausgehoben und die Sache an die Borinftanz zurückberwiesen werden.